

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 29.09.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Neuenrade, Blatt 3493,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Neuenrade, Gebäude- und Freifläche, Landwehr 2 e
Flur 013, Flurstück 1269, Gebäude- und Freifläche, Größe 282 qm
Flur 013, Flurstück 1277, Gebäude- und Freifläche, Größe 64 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine nicht unterkellerte, eingeschossige Einfamiliendoppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Baujahr ist 2005. Die ehemalige integrierte Garage wurde 2007 zum Nagelstudio umgebaut, wurde aber in den letzten Jahren rückgebaut. Die Wohnfläche beträgt rd. 136 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

256.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.